

27.05.97

R

Verordnung
des Bundesministeriums
der Justiz

**Zweite Verordnung zur Änderung von Vorschriften für das
maschinell geführte Grundbuch (2. EDVGB-ÄndV)****A. Zielsetzung**

Die Vorschriften der Grundbuchordnung und der Grundbuchverfügung über die Einrichtung und Führung des maschinell geführten Grundbuchs haben sich bei dem Echtbetrieb maschinell geführter Grundbücher in den Ländern Bayern, Sachsen und Sachsen-Anhalt im wesentlichen bewährt. Die technische Entwicklung hat aber einige Vereinfachungen möglich gemacht, die in den geltenden Vorschriften noch nicht berücksichtigt sind und deshalb nicht genutzt werden können. Außerdem könnte das maschinell geführte Grundbuch größeren Zuspruch erfahren, wenn bei den Gebühren für das Grundbuchabrufverfahren flexiblere Regelungen möglich wären, die das geltende Recht nicht vorsieht.

B. Lösung

Die erforderlichen Anpassungen bei der Einrichtung und Führung des maschinell geführten Grundbuchs sowie die flexiblere Gestaltung der Gebühren für das Grundbuchabrufverfahren können und sollen auf Grund von § 1 Abs. 4, § 12 Abs. 3, § 133 Abs. 8 und § 134 der Grundbuchordnung im Verordnungsweg vorgenommen werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

2. Vollzugsaufwand

Keiner. Einrichtung und Führung werden im Gegenteil durch die vorgesehenen Vorschriften erleichtert und werden damit tendenziell den Vollzugsaufwand verringern.

E. Sonstige Kosten

Keine. Die vorgesehenen Änderungen dienen im Gegenteil dem Zweck, unnötige Kosten einzusparen und das maschinell geführte Grundbuch für die potentiellen Teilnehmer attraktiver zu machen und damit letztlich auch das Gebührenaufkommen zu erhöhen.

27.05.97

R

Verordnung
des Bundesministeriums
der Justiz

**Zweite Verordnung zur Änderung von Vorschriften für das
maschinell geführte Grundbuch (2. EDVGB-ÄndV)**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (121) - 445 01 - Gr 21/97

Bonn, den 27. Mai 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium der Justiz zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung von Vorschriften für
das maschinell geführte Grundbuch (2. EDVGB-ÄndV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.



Friedrich Bohl

Zweite Verordnung zur Änderung von Vorschriften
für das maschinell geführte Grundbuch (2. EDVGB-ÄndV)

Auf Grund des § 1 Abs. 4, des § 12 Abs. 3, des § 133 Abs. 8 und des § 134 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114) und der §§ 91, 93 der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. S. 1133) in Verbindung mit § 133 Abs. 8 und § 134 der Grundbuchordnung verordnet das Bundesministerium der Justiz:

Artikel 1
Änderung der Grundbuchverfügung

Die Grundbuchverfügung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 62 wird folgender Satz angefügt:

„Die Verfügung kann auch in allgemeiner Form und vor Eintritt eines Änderungsfalls getroffen werden.“
2. Dem § 70 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Sämtliche Grundbuchblätter eines Grundbuchbandes können durch einem gemeinsamen Schließungsvermerk geschlossen werden, wenn die Blätter in mißbrauchssicherer Weise verbunden werden. Der Schließungsvermerk ist in diesem Fall auf der vorderen Außenseite eines jeden Bandes oder an vergleichbarer Stelle anzubringen.“
- 2a. In § 71 Satz 4 Nr. 1 Satz 3 wird das Wort „Freigeben“ durch das Wort „Freigegeben“ ersetzt.
3. § 78 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Ausdruck gilt als beglaubigte Abschrift, wenn er gesiegelt ist und die Kennzeichnung „Amtlicher Ausdruck“ sowie den Vermerk „beglaubigt“ mit dem Namen der Person trägt, die den Ausdruck verfügt oder die ordnungsgemäße drucktechnische Herstellung des Ausdrucks allgemein zu überwachen hat.“

4. § 79 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Sie dürfen Zugang zu den maschinell geführten Grundbuchblättern des anderen Grundbuchamts nur haben, wenn sie eine Kennung verwenden, die ihnen von der Leitung des Amtsgerichts zugeteilt wird.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die Gewährung der Einsicht schließt die Erteilung von Abschriften mit ein.“

5. Dem § 80 wird folgender Satz angefügt:

„Wird die Abrufberechtigung einer nicht öffentlichen Stelle gewährt, ist sie in der Genehmigung oder dem Vertrag (§ 133 der Grundbuchordnung) darauf hinzuweisen, daß sie die abgerufenen Daten nach § 133 Abs. 6 der Grundbuchordnung nur zu dem Zweck verwenden darf, für den sie ihr übermittelt worden sind.“

6. § 83 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Daten des Protokolls können statt auf einem Ausdruck auch in anderer Form, insbesondere auch durch Zuleitung eines Datenträgers oder durch Datenfernübertragung, übermittelt werden, wenn sie inhaltlich unverändert in lesbarer Form wiedergegeben werden können.“

- b) In dem bisherigen Satz 2 werden nach den Worten „Das Protokoll wird“ die Worte „auch bei Übermittlung nach Satz 2“ eingefügt.
7. Dem § 85 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
- „§ 8 der Justizverwaltungskostenordnung ist anzuwenden.“
8. In Abschnitt XIII wird die Überschrift des Unterabschnitts 6 wie folgt gefaßt:
- „Unterabschnitt 6. Zusammenarbeit mit den katasterführenden Stellen und Versorgungsunternehmen“
9. In den Unterabschnitt 6 des Abschnitts XIII wird nach § 86 folgender § 86a eingefügt:

„§ 86a

Zusammenarbeit mit Versorgungsunternehmen

- (1) Unternehmen, die Anlagen zur Fortleitung von Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser oder Abwasser oder Telekommunikationsanlagen betreiben, (Versorgungsunternehmen) kann die Einsicht in das Grundbuch in allgemeiner Form auch für sämtliche Grundstücke eines Grundbuchamtsbezirks durch das Grundbuchamt gestattet werden, wenn sie ein berechtigtes Interesse an der Einsicht darlegen.
- (2) Soweit die Grundbuchblätter, in die ein Versorgungsunternehmen auf Grund einer Genehmigung nach Absatz 1 Einsicht nehmen darf, maschinell geführt werden, darf das Unternehmen die benötigten Angaben aus dem Grundbuch anfordern. Die Übermittlung kann auch im automatisierten Verfahren erfolgen. Die Einzelheiten dieses Verfahrens legt die in § 81 Abs. 2 bestimmte Stelle fest.“
10. Dem § 87 wird folgender Satz angefügt:

„§ 50 ist nicht anzuwenden; die Zusammengehörigkeit der Blätter des Briefs oder der Briefe ist in geeigneter Weise sichtbar zu machen.“

11. § 88 Satz 3 wird aufgehoben.

12. § 91 erhält folgende Überschrift:

„Behandlung von Verweisungen,
Löschungen“.

13. Nach § 105 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 106

§ 85 Abs. 1 Satz 3 ist auch auf Genehmigungen und Vereinbarungen anzuwenden, die vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] erlassen oder abgeschlossen worden sind.“

Artikel 2

Änderung der Verordnung über Grundbuchabrufverfahrengebühren

Die Verordnung über Grundbuchabrufverfahrengebühren vom 30. November 1994 (BGBl. I S. 3580) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Einrichtungsgebühr wird nur einmal und die Grundgebühr monatlich nur einmal erhoben, wenn die Grundbuchblätter der betreffenden Grundbuchämter auf einer gemeinsamen Datenverarbeitungsanlage in maschineller Form geführt werden.“

2. Nach § 4 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 5

Überleitungsregelung

§ 1 Satz 3 ist auch auf Genehmigungen und Vereinbarungen anzuwenden, die vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] erlassen oder abgeschlossen worden sind.“

Artikel 3

Änderung der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung

Die Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1994 (BGBl. I S. 3631, 1995 I S. 249) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 56 wird folgender Satz angefügt:

„Die Verfügung kann auch in allgemeiner Form und vor Eintritt eines Änderungsfalls getroffen werden.“

2. § 65 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Ausdruck gilt als beglaubigte Abschrift, wenn er gesiegelt ist und die Kennzeichnung „Amtlicher Ausdruck“ sowie den Vermerk „beglaubigt“ mit dem Namen der Person trägt, die den Ausdruck verfügt oder die ordnungsgemäße drucktechnische Herstellung des Ausdrucks allgemein zu überwachen hat.“

3. § 67 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Sie dürfen Zugang zu den maschinell geführten Registerblättern des anderen Registergerichts nur haben, wenn sie eine Kennung verwenden, die ihnen von der Leitung ihres Registergerichts zugeteilt wird.“

4. Dem § 68 wird folgender Satz angefügt:

„Wird die Abrufberechtigung einer nicht öffentlichen Stelle gewährt, ist sie in der Genehmigung oder dem Vertrag (§ 133 der Grundbuchordnung) darauf

hinzuweisen, daß sie die abgerufenen Daten nach § 93 Satz 1 der Schiffsregisterordnung in Verbindung mit § 133 Abs. 6 der Grundbuchordnung nur zu dem Zweck verwenden darf, für den sie ihr übermittelt worden sind.“

5. § 80 Abs. 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

6. § 81 wird wie folgt gefaßt:

„§ 81

§ 70 dieser Verordnung in Verbindung mit § 85 Abs. 1 Satz 3 Grundbuchverfügung und § 1 Satz 3 der Verordnung über Grundbuchabrufverfahrengebühren ist auch auf Genehmigungen und Vereinbarungen anzuwenden, die vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] erlassen oder abgeschlossen worden sind.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Vorschriften der Grundbuchordnung und der Grundbuchverfügung über die Einrichtung und Führung des maschinell geführten Grundbuchs haben sich bei dem Echtbetrieb maschinell geführter Grundbücher in den Ländern Bayern, Sachsen und Sachsen-Anhalt im wesentlichen bewährt. Die technische Entwicklung hat aber einige Vereinfachungen möglich gemacht, die in den geltenden Vorschriften noch nicht berücksichtigt sind und deshalb nicht genutzt werden können. Außerdem könnte das maschinell geführte Grundbuch größeren Zuspruch erfahren, wenn bei den Gebühren für das Grundbuchabrufverfahren flexiblere Regelungen möglich wären, die das geltende Recht nicht vorsieht. Die erforderlichen Anpassungen bei der Einrichtung und Führung des maschinell geführten Grundbuchs sowie die flexiblere Gestaltung der Gebühren für das Grundbuchabrufverfahren können und sollen auf Grund von § 1 Abs. 4, § 12 Abs. 3, § 133 Abs. 8 und § 134 der Grundbuchordnung im Verordnungswege vorgenommen werden. Da die Vorschriften für das EDV-Grundbuch in der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung für die Schiffsregister im wesentlichen wörtlich übernommen worden sind, sind die Änderungen dort auf Grund von §§ 91 und 93 der Schiffsregisterordnung in Verbindung mit § 133 Abs. 8 und § 134 der Grundbuchordnung nachzuvollziehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 - Änderung der Grundbuchverfügung

Zu Nummer 1 - § 62 Satz 3 neu

Eine Eintragung in das maschinell geführte Grundbuch ist nach § 129 Abs. 1 Satz 1 der Grundbuchordnung wirksam, wenn sie in den für die Grundbucheintragungen bestimmten Datenspeicher aufgenommen ist und auf Dauer inhaltlich unverändert in lesbarer Form wiedergegeben werden kann. Der dort aufgenommene Datensatz des Grundbuchblattes ist nach § 62 Satz 1 der Grundbuchverfügung das Grundbuch.

Nach § 62 Satz 2 kann der Datenspeicher für die Grundbuchdatensätze nachträglich durch eine Verfügung der zuständigen Stelle geändert werden. Dies ist nötig, um eine reibungslose Fortsetzung des Grundbuchbetriebs zu gewährleisten, wenn Störungen auftreten und z.B. das Laufwerk, auf dem die Grundbuchdaten gespeichert werden sollen, ausgefallen ist. Diese Regelung geht von der Vorstellung aus, daß das Grundbuch im Einzelrechnerbetrieb maschinell geführt wird. Inzwischen hat sich aber gezeigt, daß die Führung des Grundbuchs auf zwei oder mehr parallelen Rechnern insbesondere zwei wesentliche Vorteile bietet: Erstens kann der Datenbestand des Grundbuchamts auf zwei Rechner verteilt und so schneller verarbeitet werden. Zweitens kann beim Parallelrechnerbetrieb eine ständig aktuelle Sicherungskopie der gesamten Grundbuchdaten hergestellt und erhalten werden. Dies wirkt sich gerade bei Störungen günstig aus. Der gesamte Datenbestand ist mehrfach aktuell vorhanden, so daß im Falle einer Störung schnell von dem defekten zu dem betriebsbereiten Rechner umgeschaltet werden kann. Die für den Parallelrechnerbetrieb vorhandenen Programme sehen regelmäßig vor, daß bei einer Störung eine automatische Umschaltung auf den oder einen betriebsbereiten Rechner erfolgt. Das ist mit dem Wortlaut des § 62 Satz 2 der Grundbuchverordnung schwerlich zu vereinbaren, der eine Reaktion der Leitung des Grundbuchamts auf die Störung vorsieht und eine gewissermaßen allgemein vorher getroffene, im Störfall automatisch ablaufenden Routine aber nicht erfaßt. Ein solches Verfahren würde aber die Sicherheit der Grundbuchdaten und der Grundbuchführung bedeutend erhöhen. Der Grundbuchbetrieb könnte sofort auf der dann nicht nur tagesaktuellen Sicherungskopie fortgesetzt und ein Zeit-, aber auch ein Datenverlust praktisch vermieden werden. Deshalb soll durch den neuen Satz 3 zugelassen werden, daß die Verfügung der Leitung des Grundbuchamts auch durch Einrichtung einer automatischen Wechselroutine vorweggenommen werden kann.

Zu Nummer 2 - § 70 Abs. 2 Sätze 3 und 4 neu

Die Anlegung des maschinell geführten Grundbuchs führt dazu, daß die bisher bestehenden in Papierform geführten Grundbuchblätter geschlossen werden müssen. Die Schließung der alten Grundbuchblätter bereitet bei der Anlegung des maschinell geführten Grundbuchs im Wege der Umstellung z. T. erheblichen Aufwand. Bei dem Grundbuchamt München stehen z.B. 150.000 Bände mit je 35 Grundbuchblättern zur Schließung an. Nach § 70 Abs. 2 der Grundbuchverordnung müßten diese Bände

sämtlich geöffnet, die darin enthaltenen Blätter alle als geschlossen kenntlich gemacht und hernach die Bände wieder zugeschraubt werden. Diese ließe sich vereinfachen, wenn sämtliche Blätter eines Grundbuchbandes durch einem gemeinschaftlichen Schließungsvermerk z. B. auf dem Einbanddeckel als geschlossen kenntlich gemacht werden dürften. Dies soll mit dem neuen Satz 3 ermöglicht werden. Vertretbar ist eine solche Erleichterung aber nur, wenn sichergestellt ist, daß nach Anbringung des Schließungsvermerks auf dem gesamten Band kein Blatt aus dem Band entfernt werden kann. Deshalb bestimmt Satz 4, daß die Blätter in mißbrauchssicherer Weise, z. B. durch Verplombung der Schraubverschlüsse des Grundbuchbandes, verbunden werden.

Zu Nummer 2a - Änderung von § 71 Satz 4 Nr. 1 Satz 3

Die Änderung dient der Beseitigung eines Redaktionsversehens.

Zu Nummer 3 - Neufassung von § 78 Abs. 2 Satz 1

Die traditionelle Unterscheidung zwischen der beglaubigten und der unbeglaubigten Abschrift aus dem Grundbuch wird im maschinell geführten Grundbuch beibehalten. Der beglaubigten Abschrift entspricht der amtliche Ausdruck, der unbeglaubigten Abschrift der Ausdruck. Der Unterschied zwischen beiden Formen der Abschrift und des Ausdrucks besteht nicht im Richtigkeitsgehalt der Abschrift oder des Ausdrucks. Das Grundbuchamt darf ohnehin nur richtige Abschriften erteilen und richtige Ausdrücke vornehmen. Der Unterschied liegt vielmehr in der Richtigkeitsgewähr. Mit der Beglaubigung verbindet sich die Vorstellung, daß das Grundbuchamt die beglaubigte Abschrift besonders überprüft hat. Bei dem maschinell geführten Grundbuch kann und soll dies nur noch in einer Kontrolle bestehen, ob das System ordnungsgemäß funktioniert. Diese ließe sich nur dann noch theoretisch durchführen, wenn die amtlichen Ausdrücke nur bei dem Grundbuchamt vor Ort ausgedruckt würden. Das aber ist nicht immer mit vertretbarem Aufwand durchzuführen. Gerade wenn man den amtlichen Ausdruck in seiner Bedeutung durch Verwendung fälschungssicheren Papiers und durch ähnliche Maßnahmen hervorheben und sichern will, wird man Ausdrücke zentral herstellen und versenden müssen. Man kann in einem solchen Fall nicht den Namen des Bediensteten, der im Grundbuchamt vor Ort den amtlichen Ausdruck verfügt hat, im Beglaubigungsvermerk anbringen, wie das geltende Recht vorsieht.

Diese Person hat bei einem zentralen Ausdruckbetrieb keine Möglichkeit mehr, den Ausdruck zu prüfen. Zwar ist das System so eingerichtet, daß seine Verfügung fehlerfrei ausgeführt wird. Dies garantiert der Staat auch mit dem Beglaubigungsvermerk. Es soll aber auch die Möglichkeit geschaffen werden, im Beglaubigungsvermerk den Namen des Bediensteten anzugeben, der bei der zentralen Stelle überwacht, ob das System auch tatsächlich ordnungsgemäß gearbeitet hat.

Bei dieser Gelegenheit soll § 78 Abs. 2 Satz 1 in seiner Fassung stärker an den Text angepaßt werden, der nach § 78 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 auf dem amtlichen Ausdruck erscheint.

Zu Nummer 4 - Änderung von § 79

Zu Buchstabe a - Neufassung von Absatz 3 Satz 3

§ 79 Abs. 3 regelt das Verfahren bei der Ferneinsicht. Hierbei wird im Grundbuchamt A Einsicht in Grundbuchblätter genommen, die vom Grundbuchamt B geführt werden. § 79 Abs. 3 Satz 3 bestimmt für einen solchen Fall, daß die Bediensteten des Grundbuchamts A eine Kennung verwenden müssen, die von dem Grundbuchamt B festgelegt und ihnen von der Leitung des Grundbuchamts A zugeteilt worden ist. Das ist zweckmäßig nur dann, wenn das Grundbuch dezentral maschinell geführt wird. Wenn das Grundbuch aber auf einem zentralen Rechner maschinell geführt wird, ist es meist zweckmäßiger, wenn die Kennung von der zentralen Systemverwaltung vergeben wird. Deshalb soll auf eine Regelung darüber, wer die Kennung festlegt, verzichtet werden. Außerdem soll die nicht mehr zutreffende Verweisung auf § 75 gestrichen werden.

Zu Buchstabe b - Neufassung von Absatz 4

In § 79 Abs. 4 ist mit „Die Einsicht“ die „Gewährung von Einsicht“ gemeint. Dies soll entsprechend der Formulierung in § 67 Abs. 3 Satz 4 der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung redaktionell klargestellt werden.

Zu Nummer 5 - § 80 Satz 3 neu

Der Abruf im automatisierten Verfahren umfaßt die Einsicht in das Grundbuch und die Fertigung von Abdrucken des Grundbuchs. Die so gewonnenen Grundbuchdaten dürfen die Teilnehmer im Rahmen der Zweckbindung nach § 133 Abs. 6 der Grundbuchordnung in ihre Datenverarbeitungsanlagen aufnehmen. Dies gilt z. B. für einen Notar, der den Inhalt des Grundbuchs in die Urkunde übernehmen oder die Bank, die den Inhalt des Grundbuchausdrucks auch in ihre Kundenakte übernehmen darf. Nicht eindeutig geregelt ist bisher, ob der Teilnehmer diese Daten lediglich von dem Ausdruck abschreiben oder ob er den Inhalt des Grundbuchs auch gewissermaßen in eine Datei drucken, also als Datei in seiner Datenverarbeitungsanlage speichern darf. Dies ist nach § 14 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes kraft Gesetzes ohne besondere Genehmigung zulässig, und dies erscheint auch für den Abruf von Grundbuchdaten zweckmäßig. Deshalb soll auf besondere Genehmigungen dieser Verwendungsform und auf Auflagen verzichtet werden. Vorgesehen werden soll indessen die Pflicht, in der Genehmigung oder dem Vertrag in Anlehnung an § 16 Abs. 4 des Bundesdatenschutzgesetzes auf die Pflicht zur Einhaltung der Zweckbindung besonders hinzuweisen.

Zu Nummer 6 - Änderung von § 83 Abs. 3

Zu Buchstabe a - Satz 2 neu

§ 83 Abs. 3 sieht vor, daß ein Ausdruck des Protokolls über die Abrufe des Teilnehmers der aufsichtsführenden Stelle zugeleitet wird. Mit dem zu erwartenden Zuspruch zu dem Abrufverfahren wird dabei eine große Menge Akten entstehen, die die betroffenen Stellen nicht mehr bewältigen können. Um die Bewältigung der Kontrollaufgabe sicherzustellen und auch die dafür entstehenden Kosten zu senken, soll die Möglichkeit eingeführt werden, statt eines Ausdrucks auch einen Datenträger vorzulegen oder die Daten im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

Zu Buchstabe b - Änderung von Satz 2 alt

§ 83 Abs. 3 Satz 2 (alt) sieht vor, daß die übersandten Protokolle nach Durchführung der Kontrolle, spätestens aber ein Jahr nach ihrem Eingang bei der aufsichtsführenden Stelle vernichtet werden sollen. Dies muß auch für einen Datenträger oder für

Daten gelten, die mittels Fernübertragung übermittelt worden sind. Dies stellt die Einfügung sicher.

Zu Nummer 7 - § 85 Abs. 1 Satz 3 neu

In § 85 ist bisher nicht vorgesehen, daß andere öffentliche Haushalte auch bei der Einrichtung und Führung des Abrufverfahrens Gebührenfreiheit genießen. Eine solche Regelung war bei Erlaß der Vorschrift nicht gewählt worden, weil nicht zu übersehen war, ob eine solche Regelung auch dort zweckmäßig wäre. Inzwischen hat sich aber herausgestellt, daß die Erwägungen, die für die Einführung der Gebührenfreiheit für öffentliche Körperschaften generell sprechen, auch bei dem automatisierten Abrufverfahren gelten. Deshalb wird in § 85 Abs. 1 Satz 3 neu für öffentliche Haushalte die Anwendung des § 8 der Justizverwaltungskostenordnung, der die Gebührenfreiheit regelt, vorgesehen.

Zu Nummer 8 - Änderung der Überschrift von Unterabschnitt 6

Die Änderung der Überschrift des Unterabschnitts 6 des Abschnitts XIII ist eine Folge der Einfügung des neuen § 86a.

Zu Nummer 9 - § 86a neu

In Unterabschnitt 6 des Abschnitts XIII ist die automatisierte Durchführung der genehmigten Einsichtnahme geregelt. Sie ist bisher nur für die Vermessungs- und Katasterbehörden vorgesehen. Sie ist aber auch für Versorgungsunternehmen notwendig, die in einem vergleichbaren Sammelverfahren Grundbuchdaten überprüfen müssen, um ihre Rechte aus den Verordnungen über die allgemeinen Versorgungstarife wahrnehmen zu können. Dies soll mit dem neuen § 86a berücksichtigt werden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, daß Versorgungsunternehmen die Einsicht auch allgemein genehmigt werden kann. Dies betrifft Unternehmen, die Anlagen zur Fortleitung von Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser oder Abwasser oder Telekommunikationsanlagen betreiben. Voraussetzung für die Genehmigung ist, daß ein berechtigtes Interes-

se besteht, und zwar nicht nur an der Einsicht in das einzelne Grundbuch, sondern auch an der gleichzeitigen Genehmigung einer Einsicht in sämtliche Grundbücher eines Grundbuchamtsbezirks. Dies ist bei den Versorgungsunternehmen im allgemeinen anzunehmen, weil sie nur so rationell ihre Rechte prüfen können. Da die Voraussetzungen allerdings für jedes einzelne Grundstück bejaht werden müssen, wird es sich im Einzelfall anbieten, die Genehmigung nur gemarkungs- bzw. grundbuchbezirksweise zu beantragen. Dies wäre auch zulässig.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht vor, daß eine allgemeine Genehmigung nach Absatz 1 bei maschineller Führung von Grundbüchern auch in maschineller Form umgesetzt werden kann. Dazu fordert das Unternehmen die Daten unter Bezugnahme auf die allgemeine Genehmigung an. Die näheren Einzelheiten brauchen nicht in der Verordnung, sie können vielmehr in der Genehmigung des Abrufverfahrens oder in einer Abwicklungsab-sprache geregelt werden (Satz 3).

Zu Nummer 10 - Ergänzung von § 87

§ 50 der Grundbuchverfügung sieht vor, daß die in der Grundbuchordnung bestimmte Verbindung mehrerer Blätter eines Grundpfandrechtsbriefs und, im Falle des § 59 Abs. 2 der Grundbuchordnung, mehrerer Briefe mit Schnur und Siegel zu erfolgen hat. Dies ist bei maschineller Herstellung der Briefe aber nicht sinnvoll. Deshalb muß auf eine Verbindung in dieser Form verzichtet und statt dessen vorgesehen werden, daß die Zusammengehörigkeit der einzelnen Blätter in anderer Weise sichtbar gemacht wird. Zu denken wäre etwa daran, daß auf jedem Blatt die Grundbuchblatt-nummer und die Gesamtzahl der Seiten des Briefs angebracht wird o. ä. Eine solche Erleichterung ist bisher nur in § 88 und dort nur für den Fall der Verbindung des Briefs mit einer Schuldurkunde oder einem anderen Brief vorgesehen. Dies greift aber zu kurz. Mit dem neuen Satz 4 soll deshalb § 50 der Grundbuchverfügung generell für unanwendbar erklärt und bestimmt werden, daß es genügt, wenn die Zusammengehörigkeit mehrerer Blätter eines Briefes oder mehrerer Briefe in anderer geeigneter Weise sichtbar gemacht wird.

Zu Nummer 11 - Streichung von § 88 Satz 3

§ 88 Satz 3 wird durch den neuen § 87 Satz 4 überflüssig, der diesen Fall mit umfaßt.

Zu Nummer 12 - Änderung von § 91

§ 91 ist als einzige Vorschrift des Abschnitts XIII bisher ohne Überschrift. Dieses Versehen soll durch Einfügung der den Inhalt der Vorschrift beschreibenden Überschrift bereinigt werden.

Zu Nummer 13 - Einfügung von § 106 neu

Die Einführung der Gebührenfreiheit für öffentliche Stellen in § 85 Abs. 1 Satz 3 klärt Streitfragen in der Praxis zugunsten der Teilnehmer. Das rechtfertigt es, diese auch auf bereits erteilte Genehmigungen und geschlossene Vereinbarungen anzuwenden.

Zu Artikel 2 - Änderung der Verordnung über Grundbuchabrufverfahrensgebühren

Zu Nummer 1 - Änderung von § 1

§ 1 der Verordnung über Grundbuchabrufverfahrensgebühren sieht vor, daß bei der Einrichtung und bei dem Betrieb des Abrufverfahrens eine einmalige Einrichtungsgebühr und monatliche Grundgebühren anfallen. Gedacht war dabei an ein dezentral organisiertes maschinell geführtes Grundbuch. In der Praxis werden aber derzeit Verfahren verwendet, bei denen die maschinelle Führung des Grundbuchs auf einem zentralen Rechner erfolgt. In einem solchen Fall kann und wird üblicherweise das Verfahren für alle Grundbuchämter des Landes genehmigt. Es entsteht hierbei nur ein einmaliger Aufwand, der von der Zahl der Grundbuchämter unabhängig ist. Wegen dieses Umstandes ist die Frage aufgetreten, ob hier die Einrichtungsgebühr und die „monatliche Grundgebühr nur einmal oder mehrfach, entsprechend der Zahl der von der Genehmigung erfaßten Grundbuchämter erhoben werden muß. Die erste Alternative erscheint sachgerecht. Die zweite rechtfertigt sich jedenfalls dann nicht, wenn sich der Aufwand durch eine Steigerung der Zahl der Grundbuchämter, die von der Genehmigung oder Vereinbarung erfaßt werden, nicht erhöht. Deshalb soll vor-

gesehen werden, daß in einem solchen Fall die beiden Gebührenarten nur einfach und nicht pro Grundbuchamt erhoben werden sollen.

Zu Nummer 2 - Einfügung von § 5 neu

Die Anpassungen in § 1 klären Streitfragen in der Praxis zugunsten der Teilnehmer. Das rechtfertigt es, diese auch auf bereits erteilte Genehmigungen und geschlossene Vereinbarungen anzuwenden.

Zu Artikel 3 - Änderung der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung

Vorbemerkung

Die für das maschinell geführte Grundbuch vorgesehenen Änderungen empfehlen sich auch für das maschinell geführte Schiffsregister, weil sich die Verhältnisse dort von denen beim Grundbuch nicht unterscheiden. Die Änderungen können wegen der Ähnlichkeit der Regelungen auch im wesentlichen wörtlich übernommen werden. Eine Übernahme der Änderungen zu Artikel 1 Nr. 6 und 7 und in Artikel 2 ist nicht notwendig, weil § 70 der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung auf die dort geänderten Bestimmungen der Grundbuchverfügung und der Verordnung über Grundbuchabrufverfahrengebühren pauschal verweist, so daß die Änderungen ohne weiteres auch für das Schiffsregister gelten. Eine Übernahme der Änderungen in Artikel 1 Nr. 2, 8 bis 10 ist nicht nötig, weil es im Schiffsregisterrecht eine Entsprechung zu den dort geregelten Tatbeständen nicht gibt.

Zu Nummer 1 - § 56 Satz 3 neu

Die Änderung entspricht wörtlich der Änderung der Grundbuchverfügung in Artikel 1 Nr. 1. Auf die Ausführungen dort wird Bezug genommen.

Zu Nummer 2 - Neufassung von § 65 Abs. 2 Satz 1

Die Änderung entspricht wörtlich der Änderung der Grundbuchverfügung in Artikel 1 Nr. 3. Auf die Ausführungen dort wird Bezug genommen.

Zu Nummer 3 - Neufassung von § 67 Abs. 3 Satz 3

Die Änderung entspricht wörtlich der Änderung der Grundbuchverfügung in Artikel 1 Nr. 4. Auf die Ausführungen dort wird Bezug genommen.

Zu Nummer 4 - § 68 Satz 3 neu

Die Änderung entspricht wörtlich der Änderung der Grundbuchverfügung in Artikel 1 Nr. 5. Auf die Ausführungen dort wird Bezug genommen.

Zu Nummer 5 - Änderung von § 80

§ 80 Abs. 2 ist gemäß § 81 Abs. 2 mit dem Ablauf des 31. Dezember 1995 außer Kraft getreten. Dies könnte durch die erforderliche Neufassung von § 81 verdunkelt werden. In dieser Neufassung soll nämlich die Außerkrafttretensregelung des bisherigen Absatzes 2 nicht mehr erwähnt werden, weil sie überholt ist. Um solchen Mißverständnissen vorzubeugen, soll die Paragraphenzählung angepaßt werden. Eine inhaltliche Änderung liegt hierin nicht.

Nummer 6 - Neufassung von § 81

Die über die Verweisung in § 70 auch für diese Verordnung wirksamen Änderungen des § 85 der Grundbuchverfügung und des § 1 der Verordnung über Grundbuchabrufverfahrenggebühren bezwecken Anpassungen bei den Entgeltregelungen zugunsten der Teilnehmer. Das rechtfertigt es, diese auch auf bereits erteilte Genehmigungen und geschlossene Vereinbarungen anzuwenden. Dies macht eine Überleitungsregelung erforderlich. Sie soll in § 81 eingestellt werden, der in seinem bisherigen Inhalt überholt ist und für jetzt erforderliche Überleitungsregelung neu gefaßt werden soll.

Zu Artikel 4 - Inkrafttreten

Die Anpassungen sollen am Tage nach der Verkündung in Kraft treten.

04.07.97**Beschluß**
des Bundesrates

Zweite Verordnung zur Änderung von Vorschriften für das maschinell geführte Grundbuch (2. EDVGB-ÄndV)

Der Bundesrat hat in seiner 714. Sitzung am 4. Juli 1997 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 70 Abs. 2 Satz 3 und 4 GBV)

Artikel 1 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

2. Dem § 70 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

"Sämtliche Grundbuchblätter eines Grundbuchbandes oder eines Grundbuchamtes können durch einen gemeinsamen Schließungsvermerk geschlossen werden, wenn die Blätter eines jeden Bandes in mißbrauchssicherer Weise verbunden werden. Der Schließungsvermerk oder eine Abschrift des Schließungsvermerks ist in diesem Fall auf der vorderen Außenseite eines jeden Bandes oder an vergleichbarer Stelle anzubringen. Die Schließung muß nicht in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Freigabe erfolgen; das Grundbuchamt stellt in diesem Fall sicher, daß in das bisherige Grundbuchblatt keine Eintragungen vorgenommen werden und bei der Gewährung von Einsicht und der Erteilung von Abschriften aus dem bisherigen Grundbuchblatt in geeigneter Weise auf die Schließung hingewiesen wird."

Als Folge ist

Artikel 4 wie folgt zu fassen:

"Artikel 4

Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 2 tritt mit Wirkung vom 24. Dezember 1993 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft."

Begründung:

Die in der Verordnung vorgeschlagene Regelung wird die Schließung der Papiergrundbuchbände deutlich erleichtern. Dies ist sehr zu begrüßen.

Darüber hinaus besteht aber - jedenfalls in Bayern - ein erhebliches Interesse an einer vereinfachten Schließung, die es erlaubt, zugleich geschlossene Grundbücher gemäß § 10 a GBO auf einem Datenträger aufzubewahren und die Originale an die Archive abzugeben. § 10 a GBO schreibt dazu die komplette Speicherung der geschlossenen Grundbücher und die Fertigung eines Nachweises vor, daß die Wiedergabe mit dem Original übereinstimmt. Die Vorschrift verlangt mithin auch die Erfassung, Speicherung und Lesbarmachung aller Schließungsvermerke. Der Aufwand für diese Arbeiten würde sich erheblich verringern, wenn nicht auf jedem Grundbuchband ein eigener Originalschließungsvermerk angebracht werden müßte, sondern ein Schließungsvermerk je Grundbuchamt genügen würde, der jeweils in Ablichtung auf dem Grundbuchband angebracht wird. Dann müßten nämlich für die Speicherung nach § 10 a GBO in Bayern nicht 135.000 Schließungsvermerke gespeichert und lesbar gehalten werden, sondern lediglich 104 Schließungsvermerke. Die angestrebte Ergänzung des § 70 Abs. 2 Satz 3 und 4 GBV zielt also nicht auf den Schließungsaufwand ab, der im Ergebnis praktisch gleich bleiben wird, sondern soll den Aufwand für die Speicherung nach § 10 a GBO entscheidend reduzieren.

Durch die Zulassung eines gemeinsamen Schließungsvermerks je Grundbuchamt würde die Sicherheit des Rechtsverkehrs nicht beeinträchtigt werden. Auch in diesem Fall wäre jedem Grundbuchband zu entnehmen, daß die in ihm enthaltenen Grundbuchblätter geschlossen sind, weil auf jedem Grundbuchband ebenfalls ein Schließungsvermerk angebracht wird. Der Umstand, daß dieser nicht aus einem Original, sondern einer Abschrift besteht, berührt den Informationsgehalt des Vermerks nicht. Vielmehr ist unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit eine Regelung, die eine Archivierung nach § 10 a GBO zuläßt, sogar vorzuziehen, weil ein Einsichtnehmer in diesem Fall auf die Benutzung des Datenträgers verwiesen werden kann.

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 78 Abs. 2 Satz 1 GBV)

In Artikel 1 Nr. 3 ist in § 78 Abs. 2 Satz 1 das Wort "verfügt" durch das Wort "veranlaßt" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

3. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 85 Abs. 2 a - neu - GBV)

Artikel 1 Nr. 7 ist wie folgt zu fassen:

'7. In § 85 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2 a eingefügt:

"(2 a) § 8 der Justizverwaltungskostenordnung ist anzuwenden."

Als Folge

ist in Artikel 1 Nr. 13 in § 106 die Angabe "§ 85 Abs. 1 Satz 3" durch die Angabe "§ 85 Abs. 2 a" zu ersetzen.

Begründung:

Die in § 85 Abs. 1 Satz 3 GBV vorgesehene Regelung soll für die in § 8 JVKostO genannten öffentlichen Haushalte Kostenfreiheit bewirken. Um dieses Ziel vollständig zu erreichen, muß auch für die Regelung in § 85 Abs. 2 GBV die Anwendung des § 8 JVKostO angeordnet werden.

§ 85 Abs. 1 GBV erfaßt im Regelfall einen Teilnehmer, der eine Genehmigung erhalten und die gesetzlichen Gebühren zu entrichten hat.

Mit öffentlichen Stellen wird hingegen gewöhnlich eine Vereinbarung gemäß § 81 Abs. 1 GBV getroffen. Dann kann und wird in der Regel auch eine Entgeltvereinbarung nach § 85 Abs. 2 GBV geschlossen werden. Daß in diesen Fällen § 8 JVKostO ebenfalls eingreifen soll, ist aus der vorgesehenen Übergangsregelung in § 106 GBV-E zu ersehen. Es erscheint daher angebracht, die entsprechende Anwendung des § 8 JVKostO sowohl für § 85 Abs. 1 als auch für § 85 Abs. 2 GBV anzuordnen.

4. Zu Artikel 3 Nr. 6 (§ 81 SchRegDV)

Artikel 3 Nr. 6 ist zu streichen.

Begründung:

Die Übergangsregelung des § 81 SchRegDV-E ist nicht erforderlich, da ein maschinell geführtes Schiffsregister mit einem automatisierten Abrufverfahren, in dem die erwähnten Genehmigungen und Vereinbarungen erlassen oder abgeschlossen worden wären, bislang nicht besteht.